

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.2003

Geschäftszahl

2001/01/0455

Rechtssatz

Die belangte Behörde wäre selbst dann, wenn - vom Verwaltungsgerichtshof hier nicht geteilte - Zweifel an der Zuordnung eines relevanten Beweisthemas zu einem näher bezeichneten Zeugen verblieben sein sollten, verpflichtet gewesen, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Vervollständigung des Beweisantrages durch Konkretisierung des Themas zu geben (vgl. etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, unter E 98 zu § 39 AVG wiedergegebene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes).